

HESSEN

Regierungspräsidium
Darmstadt



GELDWÄSCHE- PRÄVENTION

NEWSLETTER NR. 39 VOM 24. JULI 2026

Mit dem heutigen Newsletter informieren wir Sie über folgende Themen:

- A. ERSTINFORMATIONEN ZUM KÜNFTIGEN EU-RECHT AUF DER HOMEPAGE VERÖFFENTLICHT*
- B. AUFRUF ZUR STELLUNGNAHME: ENTWURF TECHNISCHER REGULIERUNGS-STANDARDS (RTS) ZUR BEWERTUNG DES RISIKOPROFILS VON VERPFLICHTETEN IM NICHTFINANZSEKTOR*
- C. NEUE FATF-LÄNDERLISTUNGEN*
- D. BMF VERÖFFENTLICHT NEUE SEKTORSPEZIFISCHE RISIKOANALYSE*
- E. NEUES VON DER FIU*
- F. BAFIN WARNT VOR NEUEN GELDWÄSCHERISIKEN*



A. ERSTINFORMATIONEN ZUM KÜNFTIGEN EU-RECHT AUF DER HOMEPAGE VERÖFFENTLICHT

In weniger als einem Jahr, am 10. Juli 2027, wird das Geldwäschegesetz durch die dann unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten der EU geltende EU-AML-Verordnung abgelöst. Neben den bis dahin noch gültigen Informationen zum Geldwäschegesetz finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter folgenden Rubriken bereits Informationen zur Rechtslage ab dem 10. Juli 2027:

- Rubrik „Aktuelles“:
 - Fundstellen zur EU-AML-VO und weiteren Regelungen des EU-Anti-Geldwäschepakets in deutscher Sprache
 - Informationen zu Mitwirkungsmöglichkeiten an weiterführenden Rechtsakten der europäischen Geldwäscheaufsichtsbehörde [AMLA](#). Aktuell steht z. B. ein [einheitliches Format für Verdachtsmeldungen](#) zur Konsultation. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, sich bei der Entwicklung der Rechtsakte einzubringen (s. auch unten [B](#)).
- Rubrik „Erstinformationen EU-Recht ab 10. Juli 2027“:
 - Eine länderübergreifende Arbeitsgruppe hat [Erstinformationen](#) für Verpflichtete erstellt, die künftig voraussichtlich der Aufsicht der Länder unterliegen. Damit informieren wir Sie bereits jetzt über die wichtigsten Änderungen, die das EU-Recht mit sich bringt. Insbesondere sollen Sie erkennen können, ob Ihr Gewerbebetrieb auch ab Mitte Juli 2027 noch die Pflicht hat, Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu treffen, ob Sie also weiterhin „Verpflichteter“ sein werden. Außerdem sind erste Informationen über die künftigen Pflichten enthalten. Da die AMLA noch Ausführungsbestimmungen zu zahlreichen Pflichten erlassen wird, steht die Erstinformation unter Vorbehalt und bildet die derzeitige Wissenslage ab. Sie wurde mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmt.
Bitte beachten Sie, dass das nationale Geldwäschegesetz bis zum Inkrafttreten des EU-Verordnungsrechts anzuwenden ist, auch für den Fall, dass Sie künftig nicht mehr verpflichtet sein werden! Seien Sie sich bewusst, dass ggf. noch vorhandene Bargeldbestände - auch solche aus Straftaten - vor dem Inkrafttreten der Barzahlungsobergrenze in den nächsten Monaten ggf. noch vermehrt in den Wirtschaftskreislauf eingebracht werden könnten und nehmen Sie die bestehenden Sorgfalts- und Meldepflichten ernst und wahr!

B. AUFRUF ZUR STELLUNGNAHME: ENTWURF TECHNISCHER REGULIERUNGS-STANDARDS (RTS) ZUR BEWERTUNG DES RISIKOPROFILS VON VERPFLICHTETEN IM NICHTFINANZSEKTOR

Nach dem künftigen EU-Recht müssen Verpflichtete von den Aufsichtsbehörden anhand bestimmter Risikodatenpunkte einem Risikoprofil zugeordnet werden, um eine risikobasierte Aufsicht sicherzustellen (vgl. Artikel 40 der [Richtlinie EU/2024/1640](#)). Hierzu hat die Europäische Geldwäschaufsichtsbehörde AMLA einen Entwurf der Methoden zur Bewertung und Klassifizierung des inhärenten Risikoprofils und des Restrisikoprofils der Verpflichteten im Nichtfinanzsektor erstellt. **Bis zum 27. September 2026** haben Verpflichtete und Aufsichtsbehörden die Möglichkeit, sich zu dem Entwurf zu äußern. Die AMLA schreibt dazu: „Für jede Umfrage werden die Befragten gebeten, sich dazu zu äußern, wie gut die vorgeschlagenen Datenpunkte in der Praxis funktionieren: ob die Informationen bereits gesammelt wurden, ob jeder Datenpunkt eindeutig ist, ob er verfügbar ist und wie aufwendig die Meldung wäre. Diese Rückmeldungen werden dazu beitragen, dass die endgültigen Vorschriften in den verschiedenen nichtfinanziellen Sektoren praktikabel, klar und verhältnismäßig sind.“ Nutzen Sie daher bitte die Möglichkeit, sich einzubringen. Die Konsultationsunterlagen (leider nur in englischer Sprache) finden Sie über diesen [Link](#). Eine maschinelle Übersetzungsmöglichkeit der Europäischen Kommission ist verfügbar.

C. NEUE FATF-LÄNDERLISTUNGEN

Die FATF hat am 19. Juni 2026 ihre Liste der Länder, die unter verstärkter Beobachtung stehen („graue Liste“), geändert. Hinzugekommen sind Bosnien & Herzegowina sowie der Irak. Von der Liste gestrichen wurden Algerien und Namibia.

Was bedeutet das?

Die Listungen der FATF beruhen auf gegenseitigen Evaluierungen. Nach Anlage 2 Nr. 3 a) zum Geldwäschegesetz handelt es sich damit um potenziell risikoe erhöhende Faktoren. Diese müssen Sie im Rahmen Ihrer Risikoanalyse berücksichtigen (§ 5 Abs. 1 S. 2 GwG) und ggf. individuell geeignete risikomindernde Maßnahmen festlegen und ergreifen, wenn Sie Geschäfte mit Kunden aus den gelisteten Ländern machen.

D. BMF VERÖFFENTLICHT NEUE SEKTORSPEZIFISCHE RISIKOANALYSE

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die Arbeiten an der Aktualisierung der sektorspezifischen Risikoanalyse abgeschlossen. Die Analyse befasst sich mit den Risiken, die sich aus dem Missbrauch juristischer Personen des Privatrechts, Personengesellschaften und Rechtsgestaltungen (international als „Legal Persons and Legal Arrangements“ bezeichnet) für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Deutschland ergeben. Die Analyse ist Teil der 2. Nationalen Risikoanalyse für Deutschland. Sie wurde auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlicht und ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/sektorspezifische-risikoanalyse.html Sie wird in Kürze auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums verlinkt.

Die Ergebnisse dieser sektorspezifischen Risikoanalyse sind von den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes bei der Erstellung ihrer eigenen Risikoanalyse zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 1 S. 2 GwG).

Das BMF hat mitgeteilt, dass weitere Berichte zu den Risiken der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung sukzessive veröffentlicht werden.

E. NEUES VON DER FIU

■ Hinweise zur Registrierung in goAML Web

Verdachtsmeldungen müssen über „goAML“ abgegeben werden. Dazu ist es erforderlich, sich für diese Anwendung zu registrieren. Das Geldwäschegesetz sieht daher eine Registrierungspflicht vor, auf die wir regelmäßig auch in unseren Prüfungsabschlüssen hinweisen. Die FIU hat aktuell hilfreiche Hinweise herausgegeben, wie die Registrierung zu erfolgen hat. Sie finden diese [hier](#).

- Die FIU hat zwei neue Anhaltspunktepapiere veröffentlicht und diese im frei zugänglichen Bereich der FIU-Seite [eingestellt](#). Die Dokumente enthalten wertvolle Hinweise für das Erkennen möglicher Verdachtsmomente und für die Risikobewertung:
 - [Anhaltspunktepapier Immobilien](#) Bitte beachten Sie zu Immobilien auch die im internen Bereich der FIU verfügbaren weiteren Dokumente der FIU und der AFCA (Anti-Financial-Crime-Alliance, Arbeitsgruppe Immobilien)
 - [Anhaltspunktepapier Alternative Zahlungsmethoden und neue Technologien](#).

■ Neues Rückmeldekonzzept

Die FIU hat ihr Rückmeldekonzzept zu Verdachtsmeldungen weiter verfeinert. Verpflichtete erhalten nun – je nach Risiko-Scoring der FIU - differenzierte Rückmeldungen darüber, ob ihre Meldung in der Risikokategorie „hoch“, „mittel“ oder „gering“ eingestuft wurde und was mit der Meldung geschieht. Das neue Konzept wird schrittweise durch die FIU eingeführt. Weitere Informationen dazu finden Sie im internen Bereich für Verpflichtete unter „Aktuelles“:

Das folgende Schaubild stellt das neue Rückmeldekonzzept im Überblick dar:



■ FIU Jahresbericht 2025 wurde veröffentlicht

Am 21. Juli 2026 hat die FIU ihren Jahresbericht für das vergangene Jahr veröffentlicht. Die Gesamtzahl der Verdachtsmeldungen stieg auf 374.693. Im Nichtfinanzsektor ist das Meldeaufkommen dagegen um knapp 14% zurück gegangen. Die Neuregistrierungen bei der FIU sind um 10.737 angewachsen. Im Rahmen von Sofortmaßnahmen wurden rd. 751,8 Mio. Euro angehalten. Der Bericht enthält über statistische Daten hinaus weitere interessante Darstellungen über die Arbeit der FIU und ist öffentlich auf der [FIU-Seite](#) verfügbar.

F. BAFIN WARNT VOR NEUEN GELDWÄSCHERISIKEN

Die u. a. für Banken und Versicherungen zuständige Aufsichtsbehörde BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) hat eine Warnung zu neuen Geldwäscherisiken herausgegeben, die sich an die Allgemeinheit richtet. Da wir alle - auch privat - Opfer von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung werden können, möchten wir diese Information breit streuen. Im Einzelnen geht es um Risiken im Zusammenhang mit

- Spenden,
- Zahlungen mittels QR-Codes, beispielsweise an der Supermarktkasse,
- Kryptoautomaten.

Sie finden die Veröffentlichung der BaFin [hier](#).

Unter folgender E-Mail-Adresse können Sie den Newsletter jederzeit abbestellen:

geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de

Ihr Team „Geldwäscheprävention“ beim
Regierungspräsidium
Darmstadt

Kontakt: geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de;
Ansprechpartnerin: Penelope Schneider,
Dezernat I 18, Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Telefon: 06151 12 4747

Für Fragen aus dem Bereich **Glücksspiel** steht Ihnen das Dezernat Glücksspiel (II 24.2) über das Funktionspostfach gluecksspiel.geldwaesche@rpda.hessen.de zur Verfügung.

Der Homepagebereich findet sich hier über den Link
<https://rp-darmstadt.hessen.de/sicherheit-und-kommunales/gluecksspiel/geldwaesche>).

Herausgeber: Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt.
V.i.S.d.P. Matthias Schaidler.